



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Mai 2007

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
310 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	205	316 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1745) zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)	207
311 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	205	317 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	207
312 Vereinigung von Kirchengemeinden Evangelischer Kirchenkreis Münster	205	318 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	208
313 Vereinsauflösung	206	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
314 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	206	319 Regionalverband Ruhr	209
315 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	206	320 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	209
		E Sonstige Mitteilungen	
		326 Vereinsauflösung	210

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

310 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 30.04.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0324280 des Polizeikommisars Frank Sikorski, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 205

311 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 30.04.2007

Der Polizeidienstausweis Nr. 0202546 des Polizeioberkommisars Antonius Schomann, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Kreispolizeibehörde Steinfurt gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 205

312 Vereinigung von Kirchengemeinden Evangelischer Kirchenkreis Münster

Urkunde

über die Vereinigung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und die Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster – beide Ev. Kirchenkreis Münster – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster“. Der Bekenntnisstand der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der bisherigen Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Münster ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 06. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung



Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 03. April 2007 benannte Vereinigung der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge und der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster – beide Ev. Kirchenkreis Münster – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Münster mit Wirkung zum 01. Juni 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48143 Münster, den 25. April 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 205 – 206

313 Vereinsauflösung

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 26. März 2007 dem Landwirtschaftlichen Pferde-Versicherungsverein Albersloh die Auflösung genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 206

314 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60.086.00/07/0701.1

48143 Münster, den 23.04.2007

Der Landwirt Rainer Lehmkuhl, Bispingweg 38, 48324 Sendenhorst, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Bullen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Bispingweg 38, 48324 Sendenhorst (Gemarkung Albersloh, Flur 26, Flurstücke 32, 33, 172), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen der Neubau eines Kälberstalles mit 24 Plätzen (BE 1a), die Nutzungsänderung eines Schweinemaststalles durch Reduzierung der Belegdichte von 597 auf 550 Plätze (BE 3) sowie der Neubau eines Schweinemaststalles mit 992 Plätzen (BE 7).

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.542 Mastschweine und 130 Bullen und 24 Kälber gehalten und insgesamt ca. 3.768 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.05.2007 bis 06.06.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Stadt Sendenhorst, Dienstbereich 6, Zi. 309, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 07.05.2007 bis einschließlich 20.06.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 14.08.2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, 2. OG, Weststraße 9 – 11, 48324 Sendenhorst, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 07.05.2007 bis 20.06.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 206

315 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.065.00/06/0701.1

Münster, 02.05.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Heinrich Weilinghoff mit Datum

vom 25.04.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wir Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Ahle 105, 48619 Heek, Gemarkung Heek, Flur 29, Flurstück 74, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 25.04.2007 in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 04.06.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Heek, Rathaus, Zimmer E 6, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag

Gez.

Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 206 - 207

316 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1745) zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819)

Bezirksregierung Münster
65.05.01-5/07

Münster, 04. Mai 2007

Die RWE Transportnetz Strom GmbH betreibt seit 1953 die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Gersteinwerk - Pöppinghausen, Bl. 2601. Über die beiden 220-kV-Stromkreise der rd. 36 km langen Leitung werden die Umspannanlagen Ruhrzink (Datteln), Elmenhorst (Waltrup) und Pöppinghausen (Castrop-Rauxel) aus dem Kraftwerk Gersteinwerk (Werne) mit elektrischer Energie beliefert.

Auf der 220-kV-Leitung Bl. 2601 werden als betriebliche Instandhaltungsmaßnahme die Leiterseile der beiden 220-kV-Stromkreise ausgewechselt. Entsprechend der im Jahre 2004 geänderten Vorgaben der für Freileitungen relevanten DIN VDE 0210 sind u. a. die neuen Seile standardmäßig für eine maximale Betriebstemperatur von 80 Grad Celsius auszulegen. Durch diese Erhöhung der Leiterseiltemperatur

kommt es bei maximaler Auslastung zu einer Vergrößerung des Seildurchhanges.

Im Spannungsfeld zwischen den bestehenden Masten Nr. 105 und Nr. 106 kreuzt die 220-kV-Leitung im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel (Kreis Recklinghausen) ein Hafenbecken des Dortmund-Ems-Kanal mit einer am Ostrand befindlichen Krananlage. Um zukünftig mit der neuen 220-kV-Beseilung die Mindestabstände von der Krananlage zu den Leiterseilen gemäß DIN VDE 0210 einhalten zu können, ist auf der gegenüberliegenden Kanalseite auf einer Ackerfläche der bestehende Mast Nr. 106 durch einen höheren Mast Nr. 1106 zu ersetzen.

Durch den Ersatzneubau des neuen Mastes bleibt die Linienführung der 220-kV-Leitung, Bl. 2601 unverändert. Der neue Mast Nr. 1106 wird innerhalb der bestehenden Leitungsschleife verschoben und neben dem zu demontierenden Masten Nr. 106 gegründet, um betrieblich unabhängig mit den Bauarbeiten beginnen zu können und somit die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit durch Freischaltungen möglichst gering zu halten. Die Schutzstreifenbreite wird geringfügig vergrößert.

Die RWE Transportnetz Strom GmbH beantragte mit Schreiben vom 23.03.2007 die Prüfung, ob - sofern keine UVP-Pflicht besteht - auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfg. - NRW wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 - 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 207

317 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.080.00/07/0404.1

48143 Münster, den 07.05.2007

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 8/22, Flurstücke 19/101), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die wesentliche Änderung der Olefinanlage III durch Errichtung und der Betrieb von 5 Spaltöfen als Ersatz für die vorhandenen 17 Spaltöfen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 207 – 208

318 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2 ST 2

Münster, den 04.05.2007

Der Kreis Steinfurt hat mit Schreiben vom 17.10.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für die Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung der Zentraldeponie Ibbenbüren II (ZDI II) sowie zur abschließenden Festsetzung der Planfeststellungsgrenze am westlichen Deponierand beantragt. Auf der ZDI II wurde bis Ende 2002 Siedlungsabfall abgelagert. Die Deponie befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase.

Mit Plangenehmigung vom 01.09.1993 ist der Aufbau der Oberflächenabdichtung festgelegt worden. Dieser entspricht

im Wesentlichen der TA Siedlungsabfall. In 2 Teilabschnitten (ca. 3,5 ha) wurde die Oberflächenabdichtung bereits im Jahr 1996 fertig gestellt.

Inhalt des vorgelegten Antrages ist die Errichtung einer modifizierten Oberflächenabdichtung auf den verbleibenden Deponieabschnitten (ca. 8,5 ha). Es ist vorgesehen, als Alternative zur Regelabdichtung nach TA Siedlungsabfall die mineralische Dichtungsschicht mit 1 m Mächtigkeit (statt 0,5 m) auszuführen. Bei dieser Ausführungsvariante kann auf die Verwendung einer Kunststoffdichtungsbahn verzichtet werden. Die Rekultivierungsschicht wird von 1 m auf 1,6 m erhöht.

Im Rahmen der Deponiestillegung ist zudem die Westgrenze der Deponie als Planfeststellungsgrenze rechtsverbindlich festzuschreiben. Die Grenze befindet sich, wie die gesamte Deponiefläche, im Eigentum der Fa. Westermann GmbH & Co KG.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, Stand 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)).

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 208

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319 Regionalverband Ruhr

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2005** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **11.06. - 15.06.2007**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 012) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

320 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 379 114 929 (Neu: 3 779 114 929), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Juli 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

321 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 185 571 (Neu: 4 620 185 571), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Juli 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

322 Das am 25. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 326 157 716 (Neu: 3 726 157 716), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

323 Das am 24. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 197 567 (Neu: 3 730 197 567), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

324 Das am 24. Januar 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 060 587 (Neu: 3 710 060 587), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 26. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

325 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 366 546 570 (Neu: 3 766 546 570), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Juli 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. April 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 209

E: Sonstige Mitteilungen

326 Vereinsauflösung

Durch schriftlichen Beschluss aller Mitglieder wurde der Verein Integration gemeinsam erleben und lernen – IGEL VR 493 AG Coesfeld aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Ruth Klostermann, Wilhelmstr. 22, 48653 Coesfeld und Petra Waltering, Coesfelder Str. 31 a, 48653 Coesfeld anzumelden.

Coesfeld, 02. Mai 2007

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 210

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53